

Eitorf, den 10.08.2006

Amt 20.1 - Kämmerei

Sachbearbeiter/-in: Klaus Strack

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Rat der Gemeinde Eitorf

29.08.2006

Tagesordnungspunkt:

Unterstützung des St. Franziskus Krankenhauses durch die Gemeinde Eitorf

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Eitorf gewährt dem Sankt Franziskus Krankenhaus zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen Kassenkredit in Form eines „bürgerschaftsähnlichen Rechtsgeschäfts“ von bis zu 1,5 Mio. Euro. Jeglicher Schuldendienst ist vom Krankenhaus zu tragen.

Begründung:

Zum 1.1.1997 wurde das bis dahin in Eigenbetriebsform geführte kommunale Krankenhaus der Gemeinde Eitorf in die „St. Franziskus-Krankenhaus GmbH“ umgewandelt. Anteilseigner sind mit 60 % die Sankt Elisabeth Kranken- und Pflege GmbH Waldbreitbach, und zu 40 % die Gemeinde Eitorf.

In den folgenden Jahren gab es innerhalb der neuen GmbH wirtschaftliche Probleme. Um das Krankenhaus nicht in eine wirtschaftliche Schieflage geraten zu lassen, hat die Gemeinde Eitorf verschiedene Maßnahmen ergriffen und im Rahmen ihrer eigenen wirtschaftlichen Möglichkeiten geholfen, genau wie der Mehrheitsgesellschafter.

Zu Beginn des Jahres 2003 wurde die Geschäftsführung des Krankenhauses im Rathaus vorstellig und erbat weitere Hilfe. In einer zwischen der Geschäftsführung des Krankenhauses und der Verwaltungsleitung beschlossenen Vereinbarung, gewährte die Gemeinde dem Krankenhaus einen Kassenkredit von bis zu 1,5 Mio. Euro. So konnte das Krankenhaus von den niedrigeren Zinsen der Kommune partizipieren und auf das Jahr hochgerechnet einen Zinsvorteil von mehreren 10.000 Euro generieren. Der Kassenkredit wird auch heute noch vom Krankenhaus in Anspruch genommen.

Die Vereinbarung wurde seinerzeit als Geschäft der laufenden Verwaltung angesehen. Aufgrund einer im Juni 2006 erfolgten rechtlichen Überprüfung dieser Vereinbarung durch das Rechtsanwaltsbüro Lenz & Johlen in Köln, sowie in Absprache mit der Kommunalaufsicht in Siegburg ist folgendes festzustellen:

- Die Vereinbarung von 2003 ist als „bürgerschaftsähnliches Rechtsgeschäft in Form eines Kassenkredites“ anzusehen.
- Der Kassenkredit als solches durfte grundsätzlich im Rahmen der Gemeindeordnung gewährt werden.
- Die Vereinbarung war aber kein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- Die Vereinbarung hätte eines Ratsbeschlusses im Vorfeld bedurft.
- Der Ratsbeschluss hätte vor Ausführung der Kommunalaufsicht angezeigt werden müssen.

Das Anwaltsbüro Lenz & Johlen kommt in seiner rechtlichen Würdigung, genauso wie die Kommunalaufsicht in Siegburg, zu folgender Einschätzung, die von der Verwaltung geteilt wird:

1. Die Tatsache, dass weder ein Ratsbeschluss, noch eine Anzeige an die Kommunalaufsicht erfolgte, ist als Formfehler zu würdigen.
2. Der Formfehler kann dadurch geheilt werden, das sowohl der Ratsbeschluss, als auch die Anzeige an die Kommunalaufsicht nachgeholt wird.

Wie oben beschrieben, nimmt das Krankenhaus den Kassenkredit durch die Gemeinde Eitorf nach wie vor in Anspruch. Seitens des Krankenhauses werden die fälligen Zinszahlungen direkt an den Geldgeber, eine örtliche Bank, pünktlich gezahlt. Aus diesem Grunde schlägt die Verwaltung dem Rat der Gemeinde vor, den begangenen Formfehler zu beheben und den Kassenkredit per Ratsbeschluss zu gewähren.